Abschlussverfügung

BG-Nr. _____BG_____ **Team: _____**

Betroffene Bände:

_____

Leistungsfall abgeschlossen am:

_____

Die längste Frist ist maßgeblich!

Sachverhalt	Blatt	Fristbeginn	Frist	Fristende
☐ Nicht abgeschlossene Einziehungsverfahren (darunter fallen offene Forderung wegen Überzahlung oder aus Darlehen, z. Bsp. Mietschulden/Mietkaution, Ersatzansprüche, Erstattungsansprüche)			noch keine Vernichtung [1]	
☐ Erbenhaftung ☐ Nennenswertes Vermögen • selbst genutzte Immobilie oder • Wert von insgesamt 5.000 € **und** ☐ mehr als 1.700 € (inkl. SV- Beiträge) vom JC erbrachte Leistungen	___	01.01.20___	13 Jahre	31.12.20___
☐ Rücknahme nach § 45 SGB X ist wahrscheinlich Begründung: _____ _____	___	01.01.20___	10 Jahre	31.12.20___
☐ Verzicht auf Einrede Verjährung [2]	___	01.01.20___	___ Jahre	31.12.20___
☐ Keine Ausnahmetatbestände **(nach Abschluss Einziehungsverfahren)**	___	[3] 01.01.20___	5 Jahre	31.12.20___
☐ Keine Ausnahmetatbestände **(Standardfall)**	___	01.01.20___	5 Jahre	31.12.20___
☐ keine vorläufige Bewilligung offen - wenn ja, nach Bearbeitung neue Abschlussverfügung erstellen				
☐ keine unbearbeiteten Wiedervorlagen				

Datum, Unterschrift:

© Bundesagentur für Arbeit

Die Fristen beginnen grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Leistungsfall abgeschlossen wurde, d. h., in dem die letzte Zahlung erfolgt ist.

zu 1)
Der Eingang der automatisch über ERP erzeugten Beendigungsmitteilung sollte abgewartet werden. Wurde die Forderung beglichen oder erlassen, sollte die Prüfung fortgesetzt werden.

zu 2)
Verzicht auf die Verjährung von Beitragsansprüchen
Die Beitragsansprüche verjähren grundsätzlich vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 SGB IV). Auf den Zeitraum, für den diese Beiträge gezahlt werden, kommt es nicht an. Beiträge aus Arbeitslosengeld II sind am 8. des auf die Zahlung von Arbeitslosengeld II folgenden Kalendermonats fällig (§ 24 Abs. 2 SGB IV). Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist es nicht mehr zulässig, dass Beitragsansprüche durch die Sozialversicherungsträger geltend gemacht werden.
Mit der Einleitung einer Prüfung wird die Verjährung gehemmt.

Achtung:
Die BA hat gegenüber den Sozialversicherungsträgern abweichend von der grundsätzlich vierjährigen Frist auf die Einrede der Verjährung für weitere 3 Jahre und 9 Monate verzichtet, soweit deren Fälligkeit vor dem 01.10.2008 liegt. Hintergrund ist, dass die BA den Sozialversicherungsträgern die zur Verfügung zu stellenden Prüfhilfen – sog. Monatszusammenstellungen – aus technischen Gründen erst seit dem 01.10.2008 bereitstellt.

Daher verlaufen die Fristen zur Verjährung der Beiträge wie folgt:

Fälligkeit der Beiträge	Eintritt Verjährung
01.01.2005 – 31.12.2005	01.10.2013
01.01.2006 – 31.12.2006	01.10.2014
01.01.2007 – 31.12.2007	01.10.2015
01.01.2008 – 30.09.2008	01.10.2016
01.10.2008 – 31.12.2008	01.01.2013
01.01.2009 – 31.12.2009	01.01.2014
01.01.2010 – 31.12.2010	01.01.2015
01.01.2011 – 31.12.2011	01.01.2016
01.01.2012 – 31.12.2012	01.01.2017
01.01.2013 – 31.12.2013	01.01.2018

zu 3)
Die Frist beginnt am 01.01. des auf die vollständige Beendigung des Einziehungsverfahrens folgenden Kalenderjahres

© Bundesagentur für Arbeit